

# 25. Deutscher Familiengerichtstag

17. – 20. September 2025

**AK Nr.:** 4

**Thema:** Erwerbsobliegenheiten

**Leitung:** Richterin am OLG Nicole Siebert, München

## Arbeitskreisergebnis

### **Die gesteigerte Erwerbsobliegenheit:**

**These 1:** Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die bislang in § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB geregelte gesteigerte Erwerbsobliegenheit sprachlich zu modernisieren und insbesondere zu verdeutlichen, dass grundsätzlich eine Verpflichtung zur Ausübung bzw. Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit besteht.

Zustimmung: 29

Ablehnung: 3

Enthaltung: 1

**These 2:** Der Gesetzgeber wird aufgefordert klarzustellen, dass die gesteigerte Erwerbsobliegenheit nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB nur für die Sicherstellung des Mindestunterhalts minderjähriger und diesen gleichgestellte Kinder gilt.

Zustimmung: 33

Ablehnung: 0

Enthaltungen: 0

**These 3:** Die Praxis wird aufgefordert, bei der Frage, ob gegen die gesteigerte Erwerbsobliegenheit verstoßen wird, stets den Einzelfall zu berücksichtigen, anstatt zu schematisch vorzugehen.

Zustimmung: 32

Ablehnung: 1

Enthaltung: 0

**These 3a:** Die Praxis wird aufgefordert, in den Fällen, in denen der Unterhaltspflichtige eine Vollzeitätigkeit ausübt, bei Anforderungen an eine evtl. Nebentätigkeitsverpflichtung bis zur Grenze der zulässigen Arbeitszeit, die individuellen Verhältnisse des Pflichtigen zu berücksichtigen, insbesondere Schichtarbeit, Betreuung bzw. Umgang von/mit Kindern, Fahrzeit, Gesundheit.

Zustimmung: 28

Ablehnung: 2

Enthaltung: 2

**These 3b:** Die Darlegungs- und Beweislast für das Fehlen einer realen Beschäftigungschance liegt zunächst beim Unterhaltspflichtigen. Trägt er hierzu nichts vor, steht die Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts der fiktiven Zurechnung des Einkommens nicht entgegen. Sind jedoch einzelne persönliche Umstände bekannt, müssen diese bei der Entscheidung Berücksichtigung finden.

Zustimmung: 31

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

#### **Die Erwerbsobliegenheit des die gemeinsamen Kinder betreuenden Elternteils:**

**These 4:** Die Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit in §§ 1570/1615I BGB sollen in gewissem Umfang pauschaliert werden.

Zustimmung: 15

Ablehnung: 14

Enthaltung: 2

**These 4a:** Zusätzlich zu den in den §§ 1570/1615I BGB normierten Voraussetzungen steigen die Anforderungen an die Erwerbsobliegenheit bis zu einer vollschichtigen Tätigkeit in der Regel ein Jahr nach Eintritt des Kindes in die Grundschule und nochmals ein Jahr nach Eintritt des Kindes in die weitergehende Schule.

Zustimmung: 19

Ablehnung: 9

Enthaltung: 3

**These 4b:** Die öffentliche Hand wird aufgefordert, flächendeckend für bezahlbare Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu sorgen.

Zustimmung: 27

Ablehnung: 1

Enthaltung: 2

#### **Die Erwerbsobliegenheit im Wechselmodell:**

**These 5:** Der Gesetzgeber wird aufgefordert, eine Erwerbsobliegenheit beim asymmetrischen und symmetrischen Wechselmodell ggf. auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres des jüngsten Kindes in §§ 1570/1615I BGB vorzusehen.

Zustimmung: 31

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

#### **Harmonisierung der Erwerbsobliegenheiten:**

**These 6:** Die Praxis wird aufgefordert, bei anteiliger Haftung der Eltern für den Kindesunterhalt die Erwerbsobliegenheit des die minderjährigen Kinder betreuenden Elternteils an den Maßstäben der §§ 1570/1615I BGB zu messen.

Zustimmung: 29

Ablehnung: 0

Enthaltungen: 1

**Allgemeine Erwerbsobliegenheit:**

**These 7:** Für die Erfüllung der einfachen Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen ist nicht in jedem Fall eine vollschichtige Erwerbstätigkeit erforderlich, soweit eine nicht vollschichtige Tätigkeit die bisherigen Lebensverhältnisse geprägt hat. Hierbei sind auch andere Einkunftsarten zu berücksichtigen, soweit vorhanden. Die Annahme einer Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen soll nicht zwingend zu einer Erhöhung des Bedarfs führen.

Zustimmung: 19

Ablehnung: 1

Enthaltungen: 6